

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER IQ-PASS INTERNATIONAL BV



1 Bedingungen der Vermietung

- 1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Transaktionen in Bezug auf das Mieten, Vermieten und Zurverfügungstellen von Sachen, im Weiteren als „Mietgegenstand“ bezeichnet, durch die IQ-Pass International B.V. und alle mit dieser Gesellschaft zusammenarbeitenden und liierten Unternehmen, im weiteren bezeichnet als „Vermieter“.
- 1.2 In diesen allgemeinen Bedingungen wird unter Mieter Folgendes verstanden: jede (Rechts)person, die den Vermieter gebeten oder beauftragt hat, irgendwelche Dienstleistungen zu gewähren/durchzuführen, sowie jede (Rechts)person, die bei dem oder über den Vermieter einen Auftrag/eine Bestellung aufgegeben hat. Einerseits der Mieter bzw. Benutzer, andererseits der schriftlich festgelegte Inhalt des vom Vermieter und Mieter unterzeichneten Vertragsformulars.
- 1.3 Die Anwendbarkeit der vom Mieter angewandten Allgemeinen Bedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unbeschadet in Kraft.

2 Angebote

- 2.1 Alle Angebote, die der Vermieter erteilt, sind völlig unverbindlich und können jederzeit vom Vermieter geändert und/oder zurückgezogen werden. Der Mieter kann aufgrund eines vom Vermieter erteilten Angebots keine Rechte, welcher Art auch immer, geltend machen.
- 2.2 Sofern nicht anders ausdrücklich erwähnt wurde, beruht jedes Angebot auf der Durchführung der angebotenen Leistung unter normalen Bedingungen und während normaler Arbeitszeiten.
- 2.3 Die in den Angeboten des Vermieters genannten Beträge beruhen auf den zurzeit des Angebots geltenden Preisen, Kursen, Löhnen, Steuern und anderen für das Preisniveau relevanten Faktoren. Wenn nach der Auftragsbestätigung in Bezug auf einen oder mehreren der genannten Faktoren eine Änderung auftritt, ist der Vermieter berechtigt, den vereinbarten Preis dementsprechend zu ändern.
- 2.4 Offensichtliche Schreibfehler oder Irrtümer in den Angeboten des Vermieters befreien diesen auch nach dem Zustandekommen des Vertrags von der Erfüllungspflicht und/oder eventuellen sich daraus ergebenden Verpflichtungen zum Schadenersatz.

3 Zustandekommen des Vertrags

- 3.1 Verbindliche Mietverträge kommen erst durch die Unterzeichnung des Vertragsformulars durch den Mieter und den Vermieter zustande, bzw. bei fehlender Unterzeichnung durch den Vermieter, wenn dieser einen Auftrag zur Vermietung durchgeführt hat, wie z.B. durch die Zurverfügungstellung des Mietgegenstandes.
- 3.2 Der Mietvertrag wird zu einem Mietpreis und mit einer maximalen bzw. minimalen Mietdauer abgeschlossen, so wie im Mietvertrag angegeben.
- 3.3 Eventuell später getroffene ergänzende Vereinbarungen und/oder Änderungen sowie mündliche Vereinbarungen und/oder Zusagen durch das Personal des Vermieters sind für den Vermieter nur dann verbindlich, wenn diese vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.
- 3.4 Jeder Vertrag wird vom Vermieter unter der aufstehenden Bedingung geschlossen, dass sich der Mieter – ausschließlich nach Ermessen des Vermieters – für die finanzielle Erfüllung des Vertrags als ausreichend kreditwürdig erweist.
- 3.5 Der Mieter ist an den von ihm oder in seinem Namen erteilten Auftrag gebunden und ist bei Annullierung oder Änderung des Auftrags gehalten, die dadurch dem Mieter entstandenen Schäden, wie z.B. angefallene Kosten, Gewinneinbußen, Zinsverluste, Imageschäden, zu begleichen.

4 Übergabe

- 4.1 Der Mietgegenstand wird dem Mieter vom Vermieter zur Verfügung gestellt, entweder dadurch, dass der Mieter den Mietgegenstand am vereinbarten Datum und zur vereinbarten Uhrzeit beim Vermieter abholt, oder dadurch, dass der Vermieter den Mietgegenstand an dem mit dem Mieter zu vereinbarenden Ort am vereinbarten Datum und zur vereinbarten Uhrzeit abliefern. Im Falle der Lieferung wird der Mieter dafür sorgen, dass eine dazu befugte/bewilligte Person für die Entgegennahme des Mietgegenstandes anwesend ist. Diese Person wird sich als solche ausweisen können müssen. Sofern am Lieferungstag niemand im Namen des Mieters anwesend ist, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand wieder mitzunehmen. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, wie z.B. Mieteinbußen und Transportkosten, gehen zu Lasten des Mieters.
- 4.2 Bei Lieferung an eine angegebene Adresse verpflichtet sich der Vermieter dazu, sich zu bemühen, den Mietgegenstand innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu liefern. Die angegebenen Fristen sind jedoch nie als fatale Fristen zu betrachten.
- 4.3 Bei der Lieferung durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, für eine adäquate Stromversorgung zu sorgen. Sollte keine Stromversorgung vorhanden sein oder muss der Vermieter für diese sorgen, gehen die dadurch entstandenen Kosten/Wartezeiten zu Lasten des Mieters.
- 4.4 Wenn auf Wunsch des Mieters beim Laden (und/oder Abladen) die Dienste von Mitarbeitern des Mieters und/oder von Material, die für den Mieter zur Verfügung gestellt werden, beansprucht werden, so geschieht dies völlig auf eigene Gefahr des Mieters.
- 4.5 Ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung, so wie in Absatz 1 dieses Artikels beschrieben, geht der Mietgegenstand und die Nutzung des Mietgegenstandes auf die Lasten und das Risiko des Mieters über.

5 Verpflichtungen des Mieters

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sofort nach der Zurverfügungstellung zu untersuchen/kontrollieren oder untersuchen/kontrollieren zu lassen und eventuelle Mängel oder Unvollständigheiten dem Vermieter unverzüglich zu melden. Falls der Mieter dies unterlässt oder den Mietgegenstand nach der Durchführung der Kontrolle bzw. der Untersuchung ohne Anmerkungen und/oder Beanstandungen in Empfang nimmt, wird der Mietgegenstand in Übereinstimmung mit dem Vertrag somit als in einem tauglichen, guten und unbeschädigten Zustand geliefert betrachtet.
- 5.2 Der Mieter und nicht der Vermieter haftet für eventuelle Schäden, die Dritten oder Gegenständen von Dritten aufgrund der Nutzung oder Bedienung des Mietgegenstandes zugefügt werden. Der Mieter wird, wie es einem guten Mieter geziemt, sorgfältig mit dem Mietgegenstand umgehen, den Mietgegenstand zweckmäßig sichern und ihn der Gebrauchsanweisung entsprechend verwenden. Es ist dem Mieter untersagt, den Mietgegenstand weiterzuvermieten, anderen zur Nutzung zu überlassen oder Dritten auf andere Weise zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Es ist dem Mieter untersagt, den Mietgegenstand völlig oder teilweise zu demontieren oder zu reparieren, bzw. den Mietgegenstand von nicht qualifiziertem Personal verwenden zu lassen. Falls der Mietgegenstand beschädigt wird, nicht funktioniert, beschädigt wird, vermisst wird oder völlig verloren geht, wird der Mieter dem Vermieter unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- 5.4 Der Mieter und nicht der Vermieter ist für die Entscheidung verantwortlich, den Mietgegenstand zu verwenden. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Mietgegenstand seiner Art, seinen technischen Eigenschaften oder seiner Größe gemäß eventuell nicht dem Verwendungszweck, der Gelegenheit und/oder der Örtlichkeit, für den/die der Mieter ihn zu verwenden wünscht, entspricht. Der Mieter hat in diesem Fall kein Recht auf eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Mietpreises.
- 5.5 Der Vermieter haftet nicht für die Folgen einer falschen Anbringung oder Aufstellung des Mietgegenstandes, für den Ausfall oder die mangelhafte Funktion des Mietgegenstandes durch Stromausfall, bzw. durch andere äußere Ursachen oder Ursachen, auf die der Vermieter keinen Einfluss hat.

6 Ende des Gebrauchs

- 6.1 Der Mieter muss den Mietgegenstand am Ende des Gebrauchs unter Berücksichtigung der Geschäftszeiten des Vermieters an den Vermieter

zurückliefern, vor dem Mietgegenstand gemietet und/oder in Empfang genommen wurde. Der Mietzeitraum endet in diesem Fall, nachdem ein Mitarbeiter des Vermieters den Mietgegenstand kontrolliert hat und ein Rückgabebeleg/Vertrag unterschrieben wurde.

- 6.2 Wenn die Vertragspartner vereinbart haben, dass der Vermieter den Mietgegenstand abholen wird, dann ist der Mieter gehalten, sofern er den Mietvertrag zu beenden wünscht, den Vermieter, bei dem der Mietgegenstand gemietet wurde, davon im Voraus unter Berücksichtigung einer Frist von 24 Stunden, mindestens einen vollen Arbeitstag, schriftlich in Kenntnis zu setzen, um dem Vermieter die Gelegenheit zu bieten, den Mietgegenstand an einem vereinbarten Ort abzuholen. Der Mietzeitraum endet in diesem Fall an dem Zeitpunkt, an dem der Vermieter den Mietgegenstand abgeholt und wieder in seinem Besitz hat. Der Mieter bleibt für den Mietgegenstand verantwortlich, bis der Mietgegenstand wieder im Besitz des Vermieters ist. Im Falle einer Unterlassung bei der Erfüllung der Bestimmungen in den vorherigen Absätzen bleibt der Mietvertrag bis zum Tag der tatsächlichen Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter in Kraft, unbeschadet des übrigen Rechtes des Vermieters auf Schadenersatz und/oder des Rechtes, den Mietgegenstand abholen zu lassen.
- 6.4 Im Falle der Beendigung des Mietvertrages gemäß den Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels muss der Mietgegenstand vom Mieter an der angegebenen Adresse ab 8.00 Uhr morgens an einem Ort zum Transport bereitstellen, der von einer für den Durchgangsverkehr zulässigen öffentlichen Straße erreichbar ist.
- 6.5 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass am Abholtag eine dazu befugte Person anwesend ist, um den Mietgegenstand an den Vermieter zu übergeben. Diese Person hat sich auszuweisen. Wenn diese Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, gehen die sich daraus ergebenden Schäden, wie z.B. aufgrund von Vermischung bzw. Diebstahl, und Kosten zu Lasten des Mieters. Der Mieter bleibt immer so lange für den Mietgegenstand verantwortlich, bis der Mietgegenstand tatsächlich an den Vermieter übergeben wird.

7 Mitwirkung / Verantwortlichkeiten des Mieters

- 7.1 Der Mieter haftet bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Mietgegenstand wieder vom Vermieter in Empfang genommen wurde, für alle Schäden am Mietgegenstand, wie z.B. Schäden durch Vermischung, Verunreinigung, Diebstahl, Veräußerung und Verlust. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am Ende des Mietverhältnisses im ursprünglichen Zustand, in dem der Mietgegenstand ihm zur Verfügung gestellt wurde, wieder dem Vermieter zur Verfügung zu stellen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen oder Hinzufügungen am Mietgegenstand vorzunehmen.
- 7.2 Der Mieter haftet für alle dem Vermieter entstandenen Reparatur- und Reinigungskosten, wenn der Mietgegenstand dem Vermieter in schlechtem Zustand/beschädigt übergeben wird, unbeschadet des Rechtes des Vermieters zur Forderung von Mieteinbußen.
- 7.3 Beschädigung, Vermischung, Verunreinigung, Diebstahl und Verlust des Mietgegenstandes müssen dem Vermieter nach Feststellung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.4 Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch den Gebrauch und während des Gebrauchs des Mietgegenstandes verursacht werden.
- 7.5 Der Mieter schützt den Vermieter völlig vor Schadenersatzansprüchen Dritter, die mit dem Gebrauch des Mietgegenstandes in Zusammenhang stehen.
- 7.6 Der Mietgegenstand ist vom Vermieter nicht versichert, sofern im Mietvertrag nicht anders erwähnt wurde.
- 7.7 Falls erforderlich, wird die gesetzliche Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge des Mietgegenstandes vom Vermieter geregelt. Die betreffende Eigenleistung der oben genannten Haftpflichtversicherung geht zu Lasten des Mieters.
- 7.8 Falls eine Abkaufregelung in Bezug auf Schäden, Feuer und Diebstahl vereinbart wurde, wird dafür ein entsprechender Prozentsatz der Miete in Rechnung gestellt. Die Bedingungen dieser Regelung liegen im Büro der IQ-Pass International B.V. zur Einsicht vor und werden auf Wunsch Kostenlos zugesandt.

8 Haftung

- 8.1 Sofern dem Mieter vom Vermieter Produkte geliefert wurden, deren Funktion von einer oder mehreren Einstellungen dieser Produkte abhängig ist, und die betreffenden Einstellungen vom Mieter selbst geändert werden können, kann der Vermieter auf keinen Fall für irgendwelche Schäden haftbar gemacht werden, die möglicherweise der Tatsache zugeschrieben werden können, dass die betreffende(n) Einstellung(en) nicht optimal (gewesen) ist/ sind.
- 8.2 Wenn die geschätzten Schäden, Reparatur- und Reinigungskosten am, vor oder in Bezug auf den Mietgegenstand nicht mehr als € 2.500,- betragen, erfolgt das Gutachten durch den Vermieter.
- 8.3 Wenn die geschätzten Reparatur- und Reinigungskosten sowie die Schäden am, vor oder in Bezug auf den Mietgegenstand mehr als € 2.500,- betragen, wird das Gutachten auf Kosten des Mieters von einem vom Vermieter angewiesenen Schadensbüro durchgeführt. Der Mieter ist berechtigt, ein eigenes Gegengutachten durchzuführen. Er muss den Vermieter jedoch innerhalb von 8 Tagen, nachdem er davon in Kenntnis gesetzt wurde, darüber schriftlich informieren. Nach Ablauf der Frist von 8 Tagen folgt das Gutachten und die Wiederherstellung, Reparatur bzw. Reinigung des Mietgegenstandes durch den Vermieter.
- 8.4 Die vom Vermieter aufgewandten Kosten für das Gutachten zur Feststellung der Schäden am Mietgegenstand gehen zu Lasten des Mieters.
- 8.5 Bei Vermischung, Veräußerung, Verlust, Diebstahl, Verunreinigung oder Belastung des Mietgegenstandes muss dem Vermieter der Tageswert des Mietgegenstandes gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisliste erstattet werden, unbeschadet des Rechtes des Vermieters zur Forderung der Erfüllung, des Schadenersatzes (Mieteinbußen) oder der Aufschreibung. Bei Vermischung, Veräußerung, Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Verunreinigung des Mietgegenstandes ist der Mieter dennoch gehalten, die Mietraten, die aufgrund des Mietvertrags zu zahlen sind, so zu bezahlen, als ob der Mietgegenstand nicht vermisst, veräußert, beschädigt, gestohlen, verunreinigt wurde oder verloren gegangen ist.

9 Risiko

- 9.1 Der Vermieter ist nicht gebunden, die Schäden zu erstatten, die die Folge eines Mangels sind, der zu irgendeiner Zeit vor/während oder nach dem Abschluss des Mietvertrags entstanden ist. Der Vermieter übernimmt ansonsten nur dann die Haftung für die vom Mieter erlittenen Schäden, die die Folge einer zuzuschreibenden Unterlassung bei der Erfüllung des Mietvertrags sind, sofern diese Haftung von seiner Versicherung gedeckt wird und auch dann nur bis zu dem Betrag der von dieser Versicherung erfolgte Auszahlung. Unter Schäden wird Folgendes verstanden: der finanzielle Nachteil, der sich im Zusammenhang mit Schäden an Personen und/oder Schäden an Gütern aus einem Ereignis ergibt. Unter Schäden an Personen wird Folgendes verstanden: Verletzungen und Beeinträchtigungen der Gesundheit von Personen, eventuell mit Todesfolge, einschließlich der sich daraus ergebenden Schäden. Unter Schäden an Gütern wird Folgendes verstanden: Beschädigung, Vernichtung oder Verlust von Gütern des Mieters, einschließlich der sich daraus ergebenden Schäden.
- 9.2 In Abweichung von Absatz 1 übernimmt der Vermieter keine Haftung für Schäden, die sich aus einer Reparatur oder Veränderung am Mietgegenstand nach der Übergabe, jedoch vor der Rückgabe des Mietgegenstandes, die vom Mieter oder dessen Untergebenen durchgeführt wird, ergeben und für Schäden aufgrund der mangelhaften Mitwirkung, unsachgemäßen Bedienung, Informationen oder Materialien des Mieters oder eines dessen Untergebenen.

10 Preise und Honorar

- 10.1 Wenn nicht anders genannt, erfolgen alle Preisangaben unter dem Vorbehalt der Preisänderung.

- 10.2 Alle Preise und Honorare verstehen sich in Euro und zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt), sowie anderer gesetzlich vorgeschriebener Gebühren.
- 10.3 Eventuelle besondere zusätzliche Kosten, die sich auf den Import und/oder die Zollabfertigung der vom Vermieter an den Mieter zu liefernden Güter beziehen, sind nicht im Preis enthalten und gehen somit zu Lasten des Mieters, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 10.4 Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben wurde, sind im Preis nicht enthalten: Transportkosten, Versicherung, Gebühren und Steuern.
- 10.5 Die Bezahlung durch den Mieter erfolgt ohne Recht auf Rabatt oder Verrechnung.
- 10.6 Wenn vom Mieter Änderungen am zu liefernden Produkt verlangt werden, werden diese zusätzlichen Kosten vollständig vom Mieter beglichen.
- 10.7 Wenn die vom Vermieter zu erbringende Leistung sowohl aus der Lieferung von Produkten als auch aus Dienstleistungen besteht, ist der Vermieter berechtigt, unverzüglich nach der Lieferung der Produkte dem Mieter den Verkaufspreis dieser Produkte in Rechnung zu stellen, ungeachtet dessen, ob die vom Vermieter für den Mieter zu erbringenden Dienstleistungen bereits erfüllt sind.
- 10.8 Wenn der Vermieter auf Wunsch oder mit vorheriger Zustimmung des Mieters Arbeiten oder andere Leistungen durchgeführt hat, die außerhalb des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Dienstleistungen fallen, werden diese Arbeiten oder Leistungen vom Mieter an den Vermieter den üblichen Preisen des Vermieters entsprechend erstattet.
- 10.9 Der Mieter akzeptiert, dass durch die zusätzlichen, in der vorigen Bestimmung genannten Arbeiten oder Leistungen der vereinbarte Zeitpunkt der Vollerfüllung der Dienstleistung möglicherweise beeinflusst wird.

11 Bezahlung

- 11.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Verrechnung zu erfolgen. Der Vermieter ist berechtigt, einen Kreditrestraktionszuschlag zu berechnen und/oder eine Vorauszahlung oder andere Sicherheiten zu verlangen. Bei der Zahlungsfrist handelt es sich um eine fatale Frist. Wenn auf der Rechnung keine Zahlungsbedingungen angegeben sind, wird der Mieter innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum bezahlen.
- 11.2 Bei Vermietung gegen Barzahlung kann der Vermieter als Sicherheit für die Bezahlung des Mietpreises und/oder der Kautions des Mietgegenstandes eine Kautionssumme verlangen. Nach Rückgabe des Mietgegenstandes wird die Kautionssumme an den Mieter zurückgezahlt, abzüglich des zu zahlenden Mietbetrags sowie der Schäden und eventuellen Kosten. Wenn der Betrag des zu zahlenden Mietpreises zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Mietvertrags die Kautionssumme übersteigt, ist der Vermieter berechtigt, eine Ergänzung der Kautionssumme zu verlangen.
- 11.3 Wenn der Mieter nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist bezahlt, ist er von Rechts wegen in Verzug und schuldet der Mieter dem Vermieter Verzögerungszinsen in Höhe von 1,5 % des Rechnungsbetrags für jeden Monat, in dem der Mieter mit der Bezahlung in Verzug ist. Für die Berechnung der Zinsen gilt ein Teil des Monats als ganzer Monat. Die vom Mieter erfolgten Zahlungen dienen zuerst immer zur Erstattung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und danach zur Erstattung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist entfallen eventuelle Rabatte und ist der Vermieter berechtigt, den vollständigen Mietpreis in Rechnung zu stellen.
- 11.4 Unbeschadet des Obenstehenden schuldet der Mieter dem Vermieter alle Kosten, die dem Vermieter zur Einziehung der vom Vermieter geschuldeten Beträge und zur Sicherung seiner Rechte, einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten, entstehen, unbeschadet der Befugnis des Vermieters, darüber hinaus eine Erstattung der Schäden, Kosten und Zinsen zu verlangen, die sich für den Vermieter aus der nicht erfolgten, nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder der Auflösung dieses Vertrags ergeben.
- 11.5 Unter diesen gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten werden auch die Inkasso-, Büro- und Abwicklungskosten von Verfahren, Gerichtsvollziehern und Schadenersatzexperten verstanden. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden als von den Vertragspartnern auf 15 % des gesamten geschuldeten Betrags festgelegt betrachtet, während diese außergerichtlichen Inkassokosten in allen Fällen mindestens € 250,- betragen.

12 Unterlassung

- 12.1 Wenn der Mieter seinen oder mehreren seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, wenn der Mieter seinen Konkurs oder einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, wenn der Mieter in Konkurs gerät oder auf ihn das Schuldnerschutzgesetz für natürliche Personen Anwendung findet, wenn der Mieter sein Unternehmen völlig oder teilweise übereignet, auflöst oder stilllegt und/oder wenn das Vermögen des Mieters völlig oder teilweise beschlagnahmt wird, ist der Mieter in Verzug und ist der Vermieter, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, berechtigt, den Vertrag völlig oder teilweise zu auflösen zu betrachten, ungeachtet seines weiteren Rechtes zur Forderung der Erfüllung sowie von Schadenersatz und Aufschreibung.
- 12.2 Unbeschadet der Bestimmungen im vorigen Absatz sind der Vermieter und der Mieter berechtigt, den Mietvertrag ohne gerichtliches Einschreiten völlig oder teilweise schriftlich aufzulösen, ungeachtet eines weiteren Rechtes auf Schadenersatz, wenn der jeweilige Vertragspartner nach vorheriger schriftlicher Inverzugsetzung seiner Verpflichtung nicht innerhalb der ihm dazu gewährten Frist nachkommt. Eine zwischenzeitliche Auflösung durch den Mieter ist nicht möglich.
- 12.3 Wenn einer der Vertragspartner das in den vorangegangenen Absätzen genannte Recht in Anspruch nimmt, wird der jeweilige Vertragspartner von der völligen oder teilweisen Auflösung des Mietvertrags in Kenntnis gesetzt. In den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen ist der Vermieter jederzeit ohne irgendeine vorherige Inverzugsetzung oder Ankündigung berechtigt, den Mietgegenstand beim Mieter abzuholen. Der Mieter verpflichtet sich im Voraus dazu, dem Vermieter in diesem Fall die vom Vermieter in diesem Zusammenhang gewünschte Mitwirkung zu gewähren.
- 12.5 Ferner haftet der Vermieter in den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen nicht für irgendwelche Schäden, die dem Mieter oder Dritten in Zusammenhang mit dem Abholen des Mietgegenstandes bzw. der Nichtfortsetzung des Mietvertrags entstehen. Die Transport-, Reise- und Unterbringungskosten sowie Spesen und dergleichen, die für den Vermieter bei der Ausübung der oben beschriebenen Befugnis zum Abholen des Mietgegenstandes anfallen, gehen zu Lasten des Mieters.

13 Reklamation

- 13.1 Eventuelle Beschwerden über die vom Vermieter oder in dessen Namen durchgeführten Arbeiten oder über die vom Vermieter oder in dessen Namen gelieferten Produkte müssen vom Auftraggeber innerhalb von acht Tagen nach Feststellung der betreffenden vermeintlichen Unvollkommenheit, jedoch spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach der Durchführung der betreffenden Lieferung dieser Produkte dem Vermieter schriftlich mitgeteilt werden. Diese schriftliche Mitteilung muss eine möglichst genaue Beschreibung der Unvollkommenheit oder des Mangels enthalten, so dass der Vermieter in der Lage ist, adäquat zu reagieren.
- 13.2 Wenn eine Beschwerde des Mieters gegenüber dem Vermieter begründet ist, wird der Vermieter die Arbeiten oder Produkte dennoch wie vereinbart durchführen bzw. liefern, sofern dies nicht zwischen der dem Mieter nachweislich sinnlos geworden ist. Falls diese nicht gezahlten Sinnlosigkeit vorliegen sollte, muss dies vom Mieter schriftlich mitgeteilt und erläutert werden.
- 13.3 Wenn die dennoch zu erfolgende Durchführung bzw. Lieferung der vereinbarten Arbeiten oder Produkte unmöglich oder sinnlos geworden sein sollte, haftet der Vermieter ausschließlich innerhalb der in Artikel 14 beschriebenen Grenzen.

14 Höhere Gewalt

- 14.1 Im Falle höherer Gewalt werden die Liefer- und anderen Verpflichtungen des Vermieters aufgeschoben. Wenn der Zeitraum, während dessen die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Vermieter aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger dauert als 3 Monate, sind die Vertragspartner berechtigt, den Mietvertrag ohne gerichtliches Einschreiten aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Schadenersatzleistung vorliegt.
- 14.2 Wenn der Vermieter beim Eintreten der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist der Vermieter berechtigt, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und ist der Vertragspartner gehalten, diese Rechnung so zu bezahlen, als ob es sich um einen gesonderten Vertrag handelt.
- 14.3 Unter höherer Gewalt wird im Sinne dieses Artikels auf jeden Fall eine Verhinderung der Leistung durch Umstände verstanden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags unwahrscheinlich waren und auf die der Vermieter keinen Einfluss hat. Darunter werden auch die Nicht- oder nicht rechtzeitige Erfüllung durch die Lieferanten des Vermieters, Feuer, Hochwasser, extreme Witterungsbedingungen, Streiks, Straßensperren und Arbeitsunterbrechungen verstanden.
- 15 Verkaufsbedingungen**
- 15.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Angebote und Vereinbarungen - und sind unloslich mit diesen verbunden - die sich auf von der IQ-Pass International BV (im Weiteren kurz bezeichnet als IQ-Pass) zu liefernden Produkten oder von IQ-Pass zu erbringenden Dienstleistungen welcher Art auch immer beziehen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 15.2 In diesen allgemeinen Bedingungen wird unter "Auftraggeber" jede Person oder juristische Person verstanden, die IQ-Pass gebeten oder beauftragt hat, irgendwelche Dienstleistungen zu erbringen, sowie jede Person oder juristische Person, die bei oder über IQ-Pass Produkte bestellt und/oder gekauft hat.
- 15.3 Die Anwendbarkeit von allgemeinen Bedingungen, auf die sich der Auftraggeber beruft, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.4 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unbeschadet in Kraft.
- 16 Angebote**
- 16.1 Alle von IQ-Pass vorgelegten Angebote sind unverbindlich, sofern in dem Angebot keine Annahmefrist genannt ist.
- 16.2 Sofern nicht anders ausdrücklich erwähnt wurde, beruht jedes Angebot auf der Durchführung der angebotenen Leistung unter normalen Bedingungen und während der normalen Arbeitszeiten.
- 16.3 Die in den Angeboten von IQ-Pass genannten Beträge beruhen auf den zurzeit des Angebots geltenden Preisen, Kursen, Löhnen, Steuern und anderen für das Preisniveau relevanten Faktoren. Wenn nach der Auftragsbestätigung in Bezug auf einen oder mehrere der genannten Faktoren eine Änderung auftritt, ist IQ-Pass berechtigt, den vereinbarten Preis dementsprechend zu ändern.
- 16.4 Offensichtliche Schreibfehler oder Irrtümer in den Angeboten von IQ-Pass betreffen diese auch nach dem Zustandekommen des Vertrags von der Erfüllungspflicht und/oder eventuell sich daraus ergebenden Verpflichtungen zum Schadenersatz.
- 17 Ausführung des Vertrags**
- 17.1 IQ-Pass wird den Vertrag nach bestem Wissen und bester Fähigkeit sowie gemäß der Anforderung guter fachmännischer Vorgehensweise ausführen, und zwar auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt bekanntesten Standes der Wissenschaft. Alle von IQ-Pass durchzuführenden und bereits durchgeführten Arbeiten beruhen ausschließlich auf einer Anstrengungsverpflichtung von IQ-Pass gegenüber dem Auftraggeber. Auch dann, wenn die Arbeiten von IQ-Pass nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen oder geführt haben sollten, schuldet der Auftraggeber IQ-Pass die vereinbarte Entlohnung für diese Arbeiten.
- 17.2 Sofern eine gute Ausführung des Vertrags dies erfordert, ist IQ-Pass berechtigt, bestimmte Arbeiten von Dritten durchführen zu lassen.
- 17.3 Falls vereinbart wurde, dass der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, ist IQ-Pass berechtigt, die Ausführung der Teile dieses Vertrags, die zu einer folgenden Phase gehören, aufzuschieben, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der daran vorangegangenen Phase schriftlich akzeptiert hat.
- 18 Mitwirkung und Verantwortlichkeiten des Auftraggebers**
- 18.1 Der Auftraggeber wird IQ-Pass immer rechtzeitig alle Mitwirkung gewähren und Daten sowie Informationen erteilen, die für die Ausführung der aufgetragenen Arbeiten oder für die Durchführung der vereinbarten Lieferungen erforderlich oder nützlich sind.
- 18.2 Wenn Mitarbeiter von IQ-Pass oder Mitarbeiter von Dritten, die von IQ-Pass eingesetzt werden, Arbeiten beim Auftraggeber vor Ort oder an einem vom Auftraggeber angegebenen anderen Ort verrichten müssen, wird der Auftraggeber kostenlos dafür sorgen, dass an diesem Ort alle Einrichtungen vorhanden sind, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten billigerweise erforderlich sind.
- 18.3 Wenn die Daten, über die IQ-Pass für eine gute Ausführung des Vertrags verfügen muss, IQ-Pass nicht oder nicht rechtzeitig vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, oder wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen auf andere Weise nicht erfüllt, ist IQ-Pass auf jeden Fall berechtigt, die Ausführung des Vertrags aufzuschieben und die Kosten, die sich aus der somit entstandenen Situation ergeben, dem Auftraggeber zu den üblichen Preisen in Rechnung zu stellen.
- 19 Preise und Honorar**
- 19.1 Wenn nicht anders genannt, erfolgen alle Preisangaben unter dem Vorbehalt der Preisänderung.
- 19.2 Alle Preise und Honorare verstehen sich in Euro und zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.) sowie anderer gesetzlich vorgeschriebener Gebühren.
- 19.3 Eventuelle besondere zusätzliche Kosten, die sich auf den Import und/oder die Zollabfertigung der von IQ-Pass an den Auftraggeber zu liefernden Gütern beziehen, sind nicht im Preis enthalten und gehen somit zu Lasten des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 19.4 Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben wurde, sind im Preis nicht enthalten: Transportkosten, Versicherung, Gebühren und Steuern.
- 19.5 Die Bezahlung durch den Auftraggeber erfolgt ohne Recht auf Rabatt oder Verrechnung.
- 19.6 Wenn vom Auftraggeber Änderungen am zu liefernden Produkt verlangt werden, werden diese zusätzlichen Kosten vollständig vom Auftraggeber beglichen.
- 19.7 Wenn von den Vertragspartnern das Honorar für die von IQ-Pass durchzuführenden Arbeiten nicht auf eine bestimmte Gesamtsumme festgelegt wurde, gilt für Arbeiten, die notwendigerweise oder auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der Geschäftszeiten durchgeführt wurden, ein Zuschlag zum Stundenpreis, so wie im vorigen Absatz genannt. Diese Zuschläge betragen:
- für jede gearbeitete Stunde zwischen 18.00 und 20.00 Uhr: 25 % des Stundenpreises;
 - für jede gearbeitete Stunde zwischen 20.00 und 23.00 Uhr: 50 % des Stundenpreises;
 - für jede gearbeitete Stunde zwischen 23.00 und 08.30 Uhr: 100 % des Stundenpreises;
 - für jede am Samstag gearbeitete Stunde: 100 % des Stundenpreises;
 - für jede am Sonntag- und Feiertagen gearbeitete Stunde: 200 % des Stundenpreises.
- 19.8 Wenn die von IQ-Pass zu erbringende Leistung sowohl aus der Lieferung von Produkten als auch aus Dienstleistungen besteht, ist IQ-Pass berechtigt, unverzüglich nach der Lieferung der Produkte dem Auftraggeber den Verkaufspreis dieser Produkte in Rechnung zu stellen, ungeachtet dessen, ob die von IQ-Pass für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen bereits erfolgt sind.
- 19.9 Wenn IQ-Pass und der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen haben, in dem von durch den Auftraggeber periodisch zu bezahlenden Arbeiten oder zu liefernden Produkten die Rede ist, ist IQ-Pass berechtigt, die vereinbarten oder geltenden Preise oder Honorare zu ändern, sofern IQ-Pass diese Änderung dem Auftraggeber mindestens einen Monat zuvor schriftlich mitgeteilt wurde.
- 19.10 Wenn IQ-Pass auf Wunsch oder mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers Arbeiten oder andere Leistungen durchgeführt hat, die außerhalb des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Dienstleistungen fallen, werden diese Arbeiten oder Leistungen vom Auftraggeber an IQ-Pass den üblichen Preisen von IQ-Pass entsprechend erstattet.
- 19.11 Der Auftraggeber akzeptiert, dass durch die zusätzlichen, in den vorigen

Bestimmung genannten Arbeiten oder Leistungen der vereinbarte Zeitpunkt der Vervollendung der Dienstleistung möglicherweise beeinflusst wird.

20 Bezahlung

- 20.1 Die Bezahlung hat den auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen entsprechend zu erfolgen. Wenn auf der Rechnung keine Zahlungsbedingungen angegeben sind, wird der Auftraggeber innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungsdatum bezahlen.
- 20.2 Wenn der Auftraggeber mit der Bezahlung innerhalb der sich aus Artikel 20.1 dieser Bedingungen ergebenden Frist in Verzug bleibt, sind alle Forderungen von IQ-Pass gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich einfordernbar. Auch im Falle von Auflösung, Konkurs oder Zahlungsanspruch des Auftraggebers sowie im Falle einer Beschlagnahme zu Lasten des Auftraggebers sind alle Forderungen von IQ-Pass gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich einfordernbar.
- 20.3 Wenn der Auftraggeber mit der Bezahlung innerhalb der sich aus der vorherigen Bestimmung ergebenden Frist in Verzug bleibt, ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug. Der Auftraggeber schuldet in diesem Fall Zinsen in Höhe von monatlich 1,5 %.
- 20.4 Wenn nach dem Verstreichen einer durch schriftliche Mahnung festgelegten weiteren Zahlungsfrist noch keine Bezahlung erfolgt ist, schuldet der Auftraggeber IQ-Pass ein Bußgeld in Höhe von 10 % der vom Auftraggeber an IQ-Pass geschuldeten Hauptsumme zzgl. MwSt., ungeachtet, ob IQ-Pass außergerichtliche Inkassokosten entstanden sind. Diese Klausel ist als eine Bußgeldklausel gemäß Punkt 6.1 des Protokolls der Arbeitsgruppe des niederländischen Berufsverbandes für Richter und Staatsanwälte (Niederländische Vereinigung van Rechtspraak) in Bezug auf die außergerichtlichen Kosten, in der letzten Änderung vom November 2000, zu betrachten.
- 20.5 Unbeschadet der Rechte von IQ-Pass, die sich aus der vorherigen Bestimmung ergeben, ist der Auftraggeber gegenüber IQ-Pass gehalten, IQ-Pass alle außergerichtlichen Kosten, die IQ-Pass zur Einforderung der vom Auftraggeber geschuldeten Summe entstehen, und die als Vermögensschaden von IQ-Pass bezeichnet werden können, zu erstatten. Die Gültigkeit von Artikel 6:92 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen.

21 Eigentumsvorbehalt und vorbehaltenes Pfandrecht

- 21.1 IQ-Pass behält sich das Eigentum von allen von IQ-Pass an den Auftraggeber gelieferten Produkte vor, bis der Preis für alle diese Produkte vollständig bezahlt wurde. Unter den im vorigen Absatz genannten Produkten werden auch Pläne, Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen, Filme, Software, Dateien und Dokumente verstanden. Wenn IQ-Pass sowohl Produkte an den Auftraggeber verkauft als auch Arbeiten für den Auftraggeber durchgeführt hat, gilt der oben genannte Eigentumsvorbehalt, bis der Auftraggeber auch die Forderung bezüglich dieser Arbeiten von IQ-Pass vollständig beglichen hat. Außerdem gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die IQ-Pass gegenüber dem Auftraggeber aufgrund von Unterlassungen des Auftraggebers im Hinblick auf eine oder mehrere Verpflichtungen gegenüber IQ-Pass erhalten sollte.
- 21.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Güter mit der notwendigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von IQ-Pass aufzubewahren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Güter für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und die Policen dieser Versicherungen IQ-Pass auf erstes Ersuchen zur Einsicht vorzulegen. Alle Ansprüche des Auftraggebers gegenüber den Versicherungen der Güter werden, sobald IQ-Pass dies als Wunsch äußert, auf der Grundlage der genannten Versicherungen vom Auftraggeber auf die in Artikel 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches beschriebene Weise zur zusätzlichen Sicherheit der Forderungen von IQ-Pass gegenüber dem Auftraggeber an IQ-Pass verpfändet.
- 21.3 Solange das Eigentum der gelieferten Produkte nicht an den Auftraggeber übertragen wurde, darf der Auftraggeber die Güter weder verpfänden noch einem Dritten irgendein Recht in Bezug auf diese Güter gewähren.
- 21.4 Im Hinblick auf die gelieferten Produkte, die durch Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind und sich noch in den Händen des Auftraggebers befinden, behält IQ-Pass sich hiermit bereits jetzt gegebenenfalls Pfandrechte vor gemäß Artikel 3:237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zur zusätzlichen Sicherheit der Forderungen, in Abweichung der in Artikel 3:92, Absatz 2, des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Rechte, die IQ-Pass dann aus welchem Grund auch immer gegenüber dem Auftraggeber haben sollte.
- 21.5 Wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist oder wenn IQ-Pass guten Grund hat zu befürchten, dass der Auftraggeber im Hinblick auf diese Verpflichtungen in Verzug geraten wird, ist IQ-Pass berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen. Nach der Rücknahme erhält der Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe des Marktwertes, die auf keinen Fall höher sein kann als der ursprüngliche Preis, den der Auftraggeber mit IQ-Pass vereinbart hatte, abzüglich der Kosten, die sich für IQ-Pass aus der Rücknahme ergeben.
- 21.6 IQ-Pass ist berechtigt, die Abgabe der Güter, die IQ-Pass für den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung der vereinbarten Arbeiten in Verwahrung hat, aufzuschieben, bis alle vom Auftraggeber an IQ-Pass geschuldeten Zahlungen vollständig beglichen sind.

22 Geistiges Eigentum

- 22.1 Alle Rechte des geistigen Eigentums oder gewerblichen Schutzrechte auf alle im Rahmen des Vertrags entwickelten oder zur Verfügung gestellten Programme, Geräte oder anderen Materialien, wie z.B. Analysen, Entwürfe, Dokumente, Berichte, Angebote sowie dazu vorbereitenden Materialien, obliegen ausschließlich IQ-Pass oder seinen Lizenzgebern. Der Auftraggeber erhält ausschließlich die Nutzungsrechte der Produkte, sofern diese dem Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich von IQ-Pass zuerkannt wurden. Vorbehaltlich dieser schriftlichen, ausdrücklichen Zuerkennung ist der Auftraggeber somit nicht berechtigt, die Produkte zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzuleiten oder von Dritten verwenden zu lassen, sofern sich nicht aus der Art der betreffenden Produkte oder aus der Art des zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrags etwas anderes ergibt.
- 22.2 Es ist IQ-Pass oder seinen Lieferanten gestattet, technische Maßnahmen zum Schutz der Programme zu ergreifen. Wenn IQ-Pass die Programme durch technischen Schutz gesichert hat, ist es dem Auftraggeber nicht erlaubt, diese Sicherung zu entfernen oder zu umgehen. Es ist dem Auftraggeber ebenfalls nicht gestattet, den Quellcode der von IQ-Pass gelieferten Programme auf irgendeine Weise zu ändern.
- 22.3 Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, irgendeine Bezeichnung im Hinblick auf Urheberrechte, Marken, Handelsnamen oder andere Rechte des geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte aus/von den von IQ-Pass gelieferten Programmen, Geräten oder anderen Materialien zu entfernen oder zu ändern.

23 Aufschub und Auflösung des Vertrags

- 23.1 IQ-Pass ist befugt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber aufzuschieben oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
- a) der Auftraggeber seinen sich aus dem Vertrag hervorhebenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt;
 - b) der Auftraggeber beim Abschluss des Vertrags gebeten wurde, eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu erbringen, und diese Sicherheitsleistung ausbleibt oder als unzureichend zu betrachten ist.

24 Lieferungs- und Ausführungsfrist

- 24.1 Wenn zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde, dass bestimmte Arbeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vollendet sein müssen oder dass bestimmte Produkte innerhalb einer bestimmten Frist geliefert sein müssen, muss der betreffende Zeitraum, der betreffende Zeitpunkt oder die betreffende Frist als annähernd festgelegt betrachtet werden und in der Erwartung festgelegt werden sein, dass sich die Bedingungen, unter denen die Arbeiten durchgeführt werden müssen im Hinblick auf die Zeitplanung nach Abschluss des Vertrags nicht ändern werden.
- 24.2 Die alleinige Überschreitung des in der vorigen Bestimmung genannten Zeitraumes oder des Zeitpunktes oder der in dieser Bestimmung genannten Frist bringt IQ-Pass nicht in Verzug.

25 Reklamation

- 25.1 Eventuelle Beschwerden über die von IQ-Pass oder in dessen Namen durchgeführten Arbeiten oder über die von IQ-Pass oder in dessen Namen gelieferten Produkte müssen vom Auftraggeber innerhalb von acht Tagen

nach Feststellung der betreffenden vermeintlichen Unvollkommenheit, jedoch spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach der Durchführung der betreffenden Lieferung dieser Produkte IQ-Pass schriftlich mitgeteilt werden. Diese schriftliche Mitteilung muss eine möglichst genaue Beschreibung der Unvollkommenheit oder des Mangels enthalten, so dass IQ-Pass in der Lage ist, adäquat zu reagieren.

25.2 Wenn eine Beschwerde des Auftraggebers gegenüber IQ-Pass begründet ist, wird IQ-Pass die Arbeiten oder Produkte dennoch wie vereinbart durchführen bzw. liefern, sofern dies nicht inzwischen für den Auftraggeber nachweislich sinnlos geworden ist. Falls diese letztgenannte Sinnlosigkeit vorliegen sollte, muss dies vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und erläutert werden.

25.3 Wenn die dennoch zu erfolgende Durchführung bzw. Lieferung der vereinbarten Arbeiten oder Produkte unmöglich oder sinnlos geworden sein sollte, so haftet IQ-Pass ausschließlich innerhalb der in Artikel 28 beschriebenen Grenzen.

26 Garantie

- 26.1 Wenn IQ-Pass dem Auftraggeber eine Garantie im Hinblick auf die von IQ-Pass gelieferten oder zu liefernden Produkte gewährt, wird IQ-Pass dies dem Auftraggeber ausdrücklich, schriftlich mitteilen. Beim Fehlen einer solchen ausdrücklichen, schriftlichen Mitteilung kann sich der Auftraggeber nicht auf eine Garantie berufen.
- 26.2 Sofern IQ-Pass dem Auftraggeber Güter unter Garantie geliefert hat, entfallen alle sich aus der Garantie ergebenden Verpflichtungen von IQ-Pass, wenn Fehler, Mängel oder Unvollkommenheiten im Hinblick auf diese Güter die Folge einer fälschen, unforgfältigen oder unsachgemäßen Verwendung oder der Vernachlässigung der Folge anderer Ursachen sind, wie z.B. bei Feuer- oder Wasserschäden, oder wenn der Auftraggeber ohne Genehmigung von IQ-Pass Änderungen an den von IQ-Pass gelieferten Produkten angebracht hat oder hat anbringen lassen.
- 26.3 Wenn sich der Auftraggeber auf eine eventuell vereinbarte Garantieerlegung beruft und sich dieser Anspruch jedoch anschließend als unberechtigt erweist, ist IQ-Pass berechtigt, die Arbeiten und Kosten der Untersuchung und Behebung, die sich seinerseits aus diesem Anspruch ergeben haben, dem Auftraggeber den üblichen Preisen entsprechend in Rechnung zu stellen.

27 Haftung

- 27.1 IQ-Pass haftet ausschließlich für Schäden, die vom Auftraggeber erlitten werden, wenn diese Schäden nachweislich die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von IQ-Pass sind.
- 27.2 Sofern dem Auftraggeber von IQ-Pass Produkte geliefert wurden, deren Funktion von einer oder mehreren Einstellungen dieser Produkte abhängig ist, und die betreffenden Einstellungen vom Auftraggeber selbst geändert werden können, kann IQ-Pass auf keinen Fall für irgendwelche Schäden haftbar gemacht werden, die möglicherweise der Tatsache zugeschrieben werden können, dass die betreffende(n) Einstellung(en) nicht optimal (gewesen) ist/sind.
- 27.3 Die gesamte Haftung von IQ-Pass aufgrund eines eventuell zuzuschreibenden Mangels bei der Erfüllung des Vertrags zwischen IQ-Pass und dem Auftraggeber ist in allen Fällen auf die Erstattung des direkten Schadens und bis auf maximal den Betrag des für diesen Vertrag vereinbarten Preises (zzgl. MwSt.) begrenzt. Wenn der Vertrag zwischen IQ-Pass und dem Auftraggeber hauptsächlich ein Dauervertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist, wird er im vorigen Vollsatz genannte, vereinbarte Preis auf die für ein Jahr vereinbarte Gesamtsumme der Erstattungen (zzgl. MwSt.) festgelegt.
- 27.4 Unter den in der vorigen Bestimmung genannten, direkten Schäden wird ausschließlich Folgendes verstanden:
- a) die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, sofern sich die Feststellung auf Schäden im Sinne dieser Bedingungen bezieht;
 - b) die eventuellen angemessenen Kosten, die angefallen sind, um die mangelhafte Leistung von IQ-Pass mit dem Vertrag in Einklang zu bringen, sofern diese nicht IQ-Pass zugeschrieben werden können;
 - c) die angemessenen Kosten, die zur Verhinderung oder Begrenzung des direkten Schadens angefallen sind.
- 27.5 Die Haftung von IQ-Pass für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, Gewinneinbußen, nicht erzielte Einsparungen und Schäden durch Betriebsunterbrechungen ist ausgeschlossen.
- 27.6 IQ-Pass haftet auf keinen Fall für Kosten oder Schäden aufgrund der Änderung, Vernichtung oder Verlust von Programmen, Dateien und/oder Daten, die auf irgendeinem Informationsträger gespeichert wurden, da der Auftraggeber gehalten ist, dafür zu sorgen, dass er immer eine Sicherung dieser Daten besitzt.

28 Höhere Gewalt

- 28.1 IQ-Pass haftet nicht, wenn ein Mangel die Folge höherer Gewalt ist. Im Falle höherer Gewalt werden die Verpflichtungen von IQ-Pass aufgeschoben. Wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen durch IQ-Pass nicht möglich ist, länger dauert als drei Monate, ist IQ-Pass berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten aufzulösen, ohne dass diesbezüglich irgendeine Verpflichtung zu Schadenersatzleistung besteht.
- 28.2 Unter höherer Gewalt im Sinne dieses Artikels werden alle Umstände verstanden, die die Erfüllung der Verpflichtungen völlig oder teilweise verhindern und die IQ-Pass nicht zuschreiben sind. Darunter muss unter anderem jedoch nicht ausschließlich Folgendes verstanden werden: das von IQ-Pass nicht oder nicht rechtzeitig Erhalten von Materialien von Dritten, die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlich sind, sowie Feuer, Streiks, einschränkende behördliche Maßnahmen, Störungen der Telefon- oder Netzwerkverbindungen oder andere Störungen, die billigerweise nicht zum Risikobereich von IQ-Pass gehören.
- 28.3 Sofern IQ-Pass zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt seine sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen inzwischen teilweise erfüllt hat oder diese erfüllen kann, und sofern dem erfüllten bzw. erfüllbaren Teil ein selbständiger Wert zukommt, ist IQ-Pass berechtigt, diesen Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist gehalten, diese Rechnung so zu bezahlen, als ob es sich dabei um einen gesonderten Vertrag handelt.

29 Geheimhaltung

- 29.1 Beide Vertragspartner sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Vorbereitung oder Ausführung des Vertrags voneinander und aus anderer Quelle erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von dem jeweils anderen Vertragspartner mitgeteilt wurde oder wenn sich dies billigerweise aus der Art dieser Informationen ergibt.
- 29.2 Sofern IQ-Pass Kraft irgendeiner gesetzlichen Bestimmung oder eines gerichtlichen Urteils gehalten sein sollte, Dritten vertrauliche Informationen zu erteilen, und IQ-Pass sich diesbezüglich nicht auf ein gesetzliches bzw. vom zuständigen Gericht anerkanntes oder gewährtes Verweigerungsrecht berufen kann, ist IQ-Pass gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, die betreffenden Informationen den betreffenden Dritten zu erteilen.

30 Geltendes Recht

- 30.1 Für alle Verträge, für die diese Bedingungen als zutreffend erklärt wurden, gilt niederländisches Recht.

31 Streitigkeiten

- 31.1 Alle juristischen und sachlichen Streitigkeiten, einschließlich derer, die nur von einem Vertragspartner als solche betrachtet werden, die sich aus dem Vertrag, für den diese Bedingungen gelten, oder den betreffenden Bedingungen oder der Erklärung oder Anwendung ergeben oder sich in Zusammenhang stehen, werden dem innerhalb des Niederlassungsgebietes der IQ-Pass International B.V. zuständigen bürgerlichen Gericht vorgelegt, sofern die gesetzlichen Bestimmungen dies erlauben.

Diese Bedingungen sind bei der Handelskammer Gooi- en Eemland unter der Nummer 33130725 hinterlegt.